



**Schriftliche Stellungnahme
vom Forum Menschenrechte e.V.**

**für das öffentliche Fachgespräch
„Europaratsübereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels“
des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
am 19.03.2012**

Das FORUM MENSCHENRECHTE begrüßt, dass der Ausschuss ein öffentliches Fachgespräch anberaumt hat und verschiedenen Expertinnen und Experten Gelegenheit gibt, zu wesentlichen Fragen der nationalen Umsetzung der Europaratskonvention Stellung zu nehmen.

Mit dieser Stellungnahme äußert sich das FORUM MENSCHENRECHTE, ein Netzwerk von mehr als 50 deutschen Nichtregierungsorganisationen, die sich für einen verbesserten, umfassenden Menschenrechtsschutz einsetzen, zu dem Anliegen. Wir bitten darum, unsere Einschätzung zu berücksichtigen.

Aus Sicht des FORUM MENSCHENRECHTE sind für die völkerrechtskonforme Umsetzung des Übereinkommens unbedingt rechtliche Anpassungen der nationalen Gesetzgebung nötig. Die so genannte Europaratskonvention gegen Menschenhandel ist das erste internationale Abkommen, in welchem der Schutz der von Menschenhandel betroffenen Kinder, Frauen und Männer gleichberechtigt neben der strafrechtlichen Verfolgung der Täter/innen steht.

Daher sollte jetzt die Chance ergriffen werden, die nationale Gesetzgebung so anzupassen, dass der Zweck des Übereinkommens tatsächlich erfüllt wird und ein umfassender Schutz und menschenrechtsorientierter Umgang mit den Betroffenen des Menschenhandels gesetzlich abgesichert ist.

In der Stellungnahme möchten wir zwei wesentliche Forderungen hervorheben:

- Möglichkeit der Erteilung eines Aufenthaltsrechts für Betroffene unabhängig von einer Kooperationsbereitschaft im Strafverfahren sowie
- Gesetzliche Verankerung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Mitarbeitende der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschen/Frauenhandel

Möglichkeit der Erteilung eines Aufenthaltsrechts für Betroffene unabhängig von einem Strafverfahren

Mit Bezug auf Art. 14 Abs. 1a des Übereinkommens empfehlen wir, rechtliche Regelungen zu treffen, die persönliche Gründe der Betroffenen als Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltsrechts berücksichtigen. Die jetzigen gesetzlichen Regelungen erfordern von den Betroffenen grundsätzlich, dass sie ihre Mitwirkungsbereitschaft in einem Strafverfahren

erklären und ihre Mitwirkung durch die Strafverfolgungsbehörden als notwendig erachtet wird. Für die Betroffenen von Menschenhandel sind Sicherheit und eine adäquate Unterstützung von elementarer Bedeutung. Dies darf nicht von ihrer Bereitschaft, als Zeug/innen auszusagen, abhängig gemacht werden. Aufgrund der Menschenrechtsverletzungen, die sie in Deutschland erlebt haben, sollte den Betroffenen ein Aufenthaltsrecht und damit ein gesicherter Zugang zu Beratung und Unterstützung gewährt werden.

Derzeit erfordert beispielsweise die Regelung des § 59 Abs. 7 AufenthG, dass Betroffene sich zur Erlangung einer sogenannten „Bedenk- und Stabilisierungsfrist“, welche in Deutschland rechtlich in Form der Aussetzung der Abschiebung durch die Erteilung einer Ausreisefrist geregelt ist, den zu beteiligenden Behörden offenbaren müssen, damit diese „konkrete Anhaltspunkte“ für Menschenhandel als Voraussetzung für die Erteilung der Frist feststellen können. Begrüßenswert ist die Regelung, dass im Rahmen des sogenannten zweiten Richtlinienumsetzungsgesetzes diese Frist nunmehr mindestens 3 Monate beträgt. Problematisch ist, dass die Bezeichnung der Vorschrift nicht als Bedenk- und Stabilisierungszeit gekennzeichnet ist und auch von der gesetzlichen Einordnung her in den Abschnitt „Anordnungen der Durchsetzung der Ausreisepflicht“ aufgenommen worden ist.

Bei der Regelung gänzlich unberücksichtigt geblieben aber ist, dass Betroffene im ersten Schritt nicht immer in der Lage sind, den zu beteiligenden Behörden ihren Hintergrund als Betroffene von Menschenhandel offen zu legen, da diese z.B. häufig traumatisiert sind. Aus der Praxis ist bekannt, dass Betroffene oft unter der Angst leiden, dass sie sich durch Aussagen gegen die Täter und Täterinnen persönlich gefährden. Zu beachten ist hierbei, dass die Betroffenen häufig eingeschüchtert und instruiert wurden. Bei den Täterinnen und Tätern kann es sich sowohl um organisierte Banden als auch um Einzeltäter/innen und durchaus auch um Familienangehörige handeln, was die Offenlegung des Hintergrundes noch schwieriger macht.

Die Beratung bei spezialisierten Fachberatungsstellen ermöglicht, dass Betroffene sich in einem geschützten Rahmen offenbaren können, ohne bereits befürchten zu müssen, dass sie zu offiziellen Angaben hinsichtlich der erlebten Straftaten und der beteiligten Täterinnen und Täter verpflichtet sind. Dadurch können sie sich eher stabilisieren und dann ernsthaft überlegen, ob sie sich für eine spätere Anzeige gegen die Täter entscheiden können.

| |
|---|
| Daher empfehlen wir, die derzeitige Regelung zu überarbeiten und verweisen hierzu auf die Vorschläge des KOK e.V. |
|---|

Im zweiten Verfahrensschritt wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4a AufenthG erneut ausschließlich an die erforderliche Mitwirkung in einem Strafverfahren geknüpft. Die Voraussetzung ist hier so weitgehend, dass eine Aufenthaltserlaubnis nur dann erteilt wird, wenn „ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre“.

Die im Art. 14 Abs 1a des Übereinkommens an erster Stelle benannten persönlichen Gründe sind derzeit aufenthaltsrechtlich nicht berücksichtigt. Das heißt, zurzeit gehen die Betroffenen in Vorleistung und machen Angaben ohne die Sicherheit, dass später die persönlichen Gründe berücksichtigt werden, um ein Aufenthaltsrecht zu erlangen. Sie sind ausschließlich abhängig von der Entwicklung des Strafverfahrens. Wird kein Verfahren eröffnet, müssen sie ausreisen. Wird das Verfahren aufgrund mangelnder Beweislage

eingestellt, müssen sie ausreisen. Selbst wenn das Strafverfahren erfolgreich beendet werden konnte und eine Verurteilung der Täter oder Täterinnen erfolgt ist, sind sie verpflichtet auszureisen.

Dies widerspricht unserer Ansicht nach dem bewusst in das Übereinkommen eingeführten und betonten menschenrechtlich vertretbaren Umgang mit Betroffenen des Menschenhandels.

Daher empfehlen wir, eine Regelung zu treffen, die persönliche Gründe der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt, die nicht vom Verlauf des Strafverfahrens abhängig ist und nicht nur an dessen Dauer gebunden und die sich in der Praxis auch ohne verhindernde Restriktionen anwenden lässt. Die Betroffenen, um die es hier geht, sind schließlich Opfer schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen im Bundesgebiet geworden und sollten daher den Schutz der Bundesrepublik erhalten und zwar auch unabhängig von dem Verlauf eines angestrebten Strafverfahrens.

Gesetzliche Verankerung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Mitarbeitende der Fachberatungsstellen

Um eine wirkungsvolle Beratungsarbeit der Fachberatungsstellen zu unterstützen und den Schutz der Betroffenen noch umfassender zu gewährleisten, sollte über die Vorgaben des Übereinkommens hinaus ein Zeugnisverweigerungsrecht für Berater/innen eingeführt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass die Berater/innen zwar einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen, ihnen ein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht jedoch nicht zusteht. Darin liegt ein großes Spannungsfeld, das es zu beheben gilt. Professionelles Ziel der Beratungsarbeit ist es, ein umfassendes Vertrauensverhältnis zur ratsuchenden Person aufzubauen und in ihrem Sinne vorhersehbar und verlässlich zu agieren. Durch das Erleben dieses Vertrauens-Schutzraumes öffnen sich Betroffene je nach Bedarf sehr weitgehend. Diese Öffnung ist wiederum ein wichtiger Schritt für die persönliche Stabilisierung und Restitution der Betroffenen. Aufgrund dieser Öffnung ist es zielgenau möglich, den Betroffenen die angezeigte Hilfe zuteil werden zu lassen – z.B. wenn Gefährdungen zu befürchten sind o.ä.

Aufgrund dessen werden den Berater/innen teilweise Sachverhalte bekannt, für die sich auch die Strafverfolgungsbehörden interessieren könnten. Derzeit können sie als Zeuginnen in einem Strafverfahren verpflichtet werden, über die Beratung zu berichten. Darüber müssen die Betroffenen informiert werden. Sie haben es also nicht in der Hand zu entscheiden, ob ihre Angaben im Beratungsprozess für ein Strafverfahren verwertet werden dürfen oder nicht.

Die Aussagepflicht belastet das Vertrauensverhältnis und beschneidet die Möglichkeiten der Berater/innen zur zielgenauen vertrauensgeschützten umfassenden Hilfe. Ein Zeugnisverweigerungsrecht verbessert die Beratungssituation grundlegend. Gleichzeitig schließt es Zeugenaussagen von Berater/innen nicht aus, wenn die Betroffene zustimmt. Das bedeutet, dass sich die Beratungssituation verbessert, ohne dass sich faktisch die Beweissituation der Strafverfolgungsbehörden verschlechtert.

Daher empfehlen wir mit Nachdruck, die Chance jetzt zu ergreifen und eine entsprechende gesetzliche Regelung zu treffen.

Berlin, 16.3.2012

Kontakt: Forum Menschenrechte
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Tel: 030-42021771
E-Mail: kontakt@forum-menschenrechte.de

ⁱ Diese Stellungnahme wird von den Mitgliedsorganisationen des FORUM MENSCHENRECHTE in den Grenzen ihres jeweiligen Aufgabengebiets, ihrer Zielsetzung, ihres Mandats und ihrer Grundüberzeugung getragen.